

KPÖ-Gemeinderatsklub

8011 Graz – Rathaus Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 - 872 2150 + 43 (0) 316 - 872 2151

+ 43 (0) 316 - 872 2152 + 43 (0) 316 - 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 - 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderätin Mag.^a Uli Taberhofer

Donnerstag, 28. Februar 2013

DRINGLICHER ANTRAG

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: Ungleichbehandlung bei der Regresspflicht im Rahmen der Pflege bzw. Mindestsicherung sowie fehlende Valorisierung

Bei der derzeit gültigen Regelung für die Regresspflicht im Rahmen der Pflege bzw. Mindestsicherung und deren Vollziehung gibt es zwei zentrale Problemkreise, nämlich die Festsetzung ohne Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten sowie die mangelnde Valorisierung.

1. Mangelnde Berücksichtung von Unterhaltspflichten bei der Festsetzung

In der Stmk. Sozialhilfegesetz-Durchführungsverordnung (Stmk. Sozialhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StSHG-DVO) wird die Höhe der Pflegeregresspflicht für Eltern und Kinder geregelt. Sie richtet sich ausschließlich nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person.

Weitere Unterhaltspflichten des/der Regresspflichtigen bleiben ohne Berücksichtigung. So ist es unwesentlich, ob der/die Betreffende etwa nur für einen Elternteil regresspflichtig ist oder für beide. Auch die Anzahl der Kinder, für die Unterhaltspflicht besteht, bleibt bei der Festsetzung der Regresspflicht ohne Berücksichtigung.

Dies führt im Ergebnis zu einer massiven Schlechterstellung gerade kinderreicher Familien, die keinesfalls zu rechtfertigen ist.

Sachgerecht wäre es, die erhöhte finanzielle Belastung in der Verordnung in der Form zu berücksichtigen, dass für jede unterhaltsberechtigte Person Abzüge von der Ersatzpflicht vorzunehmen sind: Für Kinder unter

10 Jahren sollte ein Prozent, für Unterhaltsberechtigte über 10 Jahren sollten zwei Prozent des Nettoeinkommens in Abzug kommen.

Der Unabhängig Verwaltungssenat für Steiermark hat unlängst ebenso seine massiven Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regresspflicht geäußert und diesbezüglich einen Antrag auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof gestellt. Der UVS hält insbesondere die Tatsache, dass bei der Festsetzung der Rückersatzpflicht auf weitere Unterhaltspflichten des

Regresspflichtigen keine Rücksicht genommen wird, für gleichheits- und damit verfassungswidrig. Jenen Aufwandersatzpflichtigen, die noch weitere Sorgepflichten haben, verbleibt nämlich weniger Geld als Personen, die keine weiteren Unterhaltspflichten haben. Diese faktische Benachteiligung hätte sich nach Meinung des UVS vermeiden lassen, zumal es für diese auch keinen vernünftigen bzw. gerechtfertigten Grund gebe.

Die KPÖ hat in der Vergangenheit schon mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen. Es ist hoch an der Zeit, dass die Landesregierung aufgefordert ist, nicht auf die Aufhebung der beanstandeten Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof zu warten und weiterhin die Angehörigen der Pflegebedürftigen zu schröpfen, sondern einer unausweichlichen Verurteilung und Aufhebung der verfassungswidrigen Bestimmungen durch den VfGH zuvorzukommen.

2. Valorisierung des Grenzbetrags von EUR 1.500,- für die Pflegeregresspflicht

Die Grenze für die Pflegeregresspflicht wurde mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung in der StSHG-DVO mit € 1.500,- Nettoeinkommen festgelegt. Unter € 1.500,- Nettoeinkommen wird kein Regress fällig. Dieser Grenzbetrag wurde in der Verordnung fixiert, ohne dass eine Valorisierung vorgesehen wurde.

Das gleiche gilt im Wesentlichen auch für die Betroffenen der analog gestalteten Regresspflicht im Rahmen der Mindestsicherung, wobei hier die Rechtsgrundlage für den Grenzbetrag die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. März 2012 darstellt, mit der das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz durchgeführt wird (Stmk.

Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung – StMSG-DVO). Auch hier wird unter € 1.500,- Nettoeinkommen kein Regress fällig.

Die Lebenskosten für die Betroffenen steigen unaufhaltsam, und damit erhöhen sich auch die finanziellen Belastungen für die Unterhaltspflichtigen ständig. Es sollte daher in der Verordnung eine automatische Valorisierung des Grenzbetrags, angepasst an die Inflationsrate, vorgesehen werden.

Wenn schon politisch die Abschaffung dieser unsozialen Belastungen nicht durchsetzbar ist, so sollten zumindest diese beiden massiven Mängel bzw. Ungerechtigkeiten raschestmöglich beseitigt werden.

Deshalb stelle ich namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs den

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Der Gemeinderat der Stadt Graz fordert die Steiermärkische Landesregierung auf,

- 1. den in den §§ 8 und 9 Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung (StMSG-DVO) festgelegten Grenzwert für die Regresspflicht (derzeit € 1.500,-) einer automatischen, an die Teuerungsrate angepassten, Valorisierung zuzuführen sowie
- 2. die Stmk. Sozialhilfegesetz-Durchführungsverordnung umgehend so zu ändern, dass bei Festsetzung der Regresspflicht gemäß §§ 5 und 6 StSHG-DVO weitere Unterhaltspflichten berücksichtigt werden und damit nicht zuzuwarten, bis die betreffende Gesetzesstelle durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird.